

Kantonale Geschäftsstelle Luzern, Ob- und Nidwalden

## Wenn Kinder mit Behinderung volljährig werden

Der Eintritt ins Erwachsenenalter ist mit Änderungen in den Bereichen Sozialversicherungen, Finanzen und Recht verbunden. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Punkte, die im Zusammenhang mit der Volljährigkeit Ihres Kindes beachtet werden müssen.

Die kostenlose Sozialberatung der Pro Infirmis berät Sie zu diesen Themen und unterstützt Sie gerne.

### **Leistungen der Invalidenversicherung und/oder der Ausgleichskasse**

#### **Berufliche Massnahmen**

Die Invalidenversicherung (IV) bietet verschiedene Massnahmen zur beruflichen Eingliederung an. Klären Sie frühzeitig ab, ob Ihr Kind Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung hat. Während einer Ausbildung erhalten Jugendliche ab 18 Jahren ein Taggeld der Invalidenversicherung. Zudem werden invaliditätsbedingte Mehrkosten vergütet.

## **Rente der Invalidenversicherung**

Sofern Ihr Kind keine Ausbildung absolviert und IV-Taggelder erhält, hat es mit Erreichen der Volljährigkeit Anspruch auf eine IV-Rente. Reichen Sie sechs Monate vor dem 18. Geburtstag bei der zuständigen IV-Stelle die Anmeldung für Leistungen im Erwachsenenalter ein.

## **Ergänzungsleistungen**

Personen mit IV-Rente, Taggeldern oder einer Hilflosenentschädigung der IV können Ergänzungsleistungen erhalten, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Sie müssen bei der Ausgleichskasse beantragt werden. Je nach Situation übernimmt die Ausgleichskasse zudem krankheits- und behinderungsbedingte Kosten. Für Anspruchsberechtigte wird gleichzeitig der Anteil für die Prämienverbilligung der Krankenkasse ausbezahlt.

## **Hilflosenentschädigung**

Erwachsene, die im Alltag langfristig auf erhebliche Unterstützung von Drittpersonen angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Diese wird in drei Grade unterteilt (leicht, mittel, schwer).

Reichen Sie die Anmeldung ein halbes Jahr vor dem 18. Geburtstag ein.

Der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag entfällt nach dem 18. Lebensjahr.

## **Assistenzbeitrag**

Erwachsene Personen, die eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen und zu Hause leben, können einen Assistenzbeitrag beantragen. Diese Beiträge werden nur für effektiv erbrachte Arbeitsstunden ausgerichtet. Die versicherte Person muss ihr Personal selbst anstellen (Arbeitgebermodell).

Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit erhalten den Assistenzbeitrag weiterhin, wenn für sie bereits als Minderjährige ein Anspruch geltend gemacht wurde.

## **Medizinische Massnahmen**

Mit vollendetem 20. Altersjahr erlischt der Anspruch auf medizinische Massnahmen bei der IV. Medizinische Behandlungen werden danach von der Krankenkasse übernommen.

## **Kinderzulage**

Für erwerbsunfähige Kinder mit Behinderung, die keine Ausbildung machen können, kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet werden. Antrag ist bei der Familienausgleichskasse mit einem Arztzeugnis oder der IV Rentenverfügung einzureichen.

## **Was ist weiter zu beachten?**

### **Beistandschaft**

Benötigt Ihr Kind Unterstützung bei persönlichen, finanziellen, rechtlichen und administrativen Angelegenheiten, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt auf Antrag den Bedarf und verfügt eine entsprechende Massnahme. Wir empfehlen Ihnen, sechs Monate vor Erreichen der Volljährigkeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

### **Betreuungsgutschriften**

Für Eltern oder betreuende Verwandte gibt es Betreuungsgutschriften auf ihrem individuellen Konto der AHV. Diese müssen jährlich bei der Ausgleichskasse beantragt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass das



## **Pro Infirmis**

Kantonale Geschäftsstelle  
Luzern, Ob- und Nidwalden

Zentralstrasse 18  
6003 Luzern

Telefon 058 775 12 12  
luownw@proinfirmis.ch

[www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch)

jüngste Kind in der Familie mindestens 16 Jahre alt ist und das Kind mit Behinderung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades erhält. Es gibt entweder Erziehungsgutschriften oder Betreuungsgutschriften.

### **AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige**

Nichterwerbstätige Personen werden ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag beitragspflichtig. Eine entsprechende Anmeldung ist bei der Ausgleichskasse vorzunehmen.

### **Hausrat- und Haftpflichtversicherung**

Klären Sie mit Ihrer Versicherung, ob und wie lange volljährige Kinder in der gemeinsamen Police eingeschlossen sind.

### **Befreiung Radio- und Fernsehabgabe**

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht befreit. Die Zustellung einer Kopie der EL-Verfügung an die Schweizerische Erhebungsstelle Serafe reicht.

### **Steuern**

Die Steuerpflicht beginnt ab dem 1. Januar nach dem 18. Geburtstag. Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten können in Abzug gebracht werden. Bezüglich Militärpflichtersatz, Feuerwehersatzabgabe und Motorfahrzeugsteuer gibt es Sonderbestimmungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

### **Beratung und Unterstützung**

Die Sozialberatung von Pro Infirmis hilft Ihnen gerne und kostenlos weiter.